

**Satzung des Vereins  
„Lichtschaukel  
Frauen- und Familienzentrum e.V.“  
- konsolidierte Fassung -  
vom 22.02.2002**

**eingearbeitet ist:**

1. Änderung vom 16.03.2005 (§ 7 Vorstand)
2. Änderung vom 01.12.2010 (§ 3 Finanzen)
3. Änderung vom 17.06.2016 (§ 7 Vorstand, § 9 Auflösung des Vereins)
4. Änderung vom 10.05.2019 (§ 9 Datenschutz)

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lichtschaukel Frauen- und Familienzentrum“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Peiting.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, Familien und kindererziehende Eltern bzw. Elternteile zu unterstützen.
2. Dies geschieht insbesondere durch
  - die Betreuung der Kinder von Eltern bzw. Elternteile, soweit diese verhindert sind;
  - die Haushaltsführung von Familien bei Krankheit, Wochenbett etc.;
  - das Abhalten von Fachseminaren, Kursen, Fortbildungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Finanzen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch freiwilligen Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach den Buchstaben a) bis d) erfolgt mit sofortiger Wirkung nach der Erklärung bzw. nach dem Beschluss. Bis dahin bezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Team von 4 gleichberechtigten Vorstandschafts-Mitgliedern. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft darüber

beschließen, ob weitere Beisitzer des Vorstands gewählt werden. Die Verteilung der entsprechenden Aufgaben (1. Vorstand, stellvertretender Vorstand, KassierIn, SchriftführerIn) wird ebenfalls durch die Vorstandschaft festgelegt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Telefonnummer, E-Mail und seine Bankverbindung auf. Beim Besuch der Spiel- und Krabbelgruppen werden darüber hinaus die erforderlichen Daten des Kindes erhoben. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (SEPA-Mandat) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Beim Austritt werden die entbehrlichen Daten (Bankverbindung) aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§7 Nr. 3);
2. wenn die Zahl der Mitglieder auf unter sieben gesunken ist.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Markt Peiting unter dem Vorbehalt übertragen, dass das Vermögen entweder für Kindergartenzwecke oder für bedürftige Familien verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung am 22.02.2002 errichtet.

Annemarie Seidel  
Erster Vorstand